



AMTSGERICHT KARLSRUHE

Aktenzeichen: Cs 570 Js 27550/07
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Telefon-Nr. 0721/926-0
Telefax-Nr. 0721/926-6647

Amtsgericht Karlsruhe,
Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe,

Karlsruhe,

Rechtskräftig seit ----- Karlsruhe, ----- Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

----- - Staatsangehörigkeit: deutsch - Familien-

...it -

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Als Versammlungsleiter meldeten Sie bei der Stadt Karlsruhe eine am 19.05.2007 in der Zeit zwischen 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Hauptbahnhofes Karlsruhe eine aus etwa 500 – 1.000 Personen und aus einer Auftaktkundgebung mit Redebeiträgen, einem anschließenden Aufzug über die Ebert-, Karl-, Vorholz-, Brauer-, Putlitz-, Jolly-, Karl-, Wald-, Kaiser- und Lammstraße, einer Zwischenkundgebung auf der Brauerstraße in der Höhe der Generalbundesanwaltschaft und einer abschließenden Kundgebung auf dem Friedrichsplatz bestehenden Versammlung mit dem Thema „Jetzt erst recht ! Repression und Kriminalisierung des Protests entgegengetreten“ an.

Wie Sie wussten, bestätigte Ihnen die Stadt Karlsruhe mit Bescheid vom 16.05.2007 zum Aktenzeichen 32.40.01 die Versammlung und erteilte gleichzeitig – unter Anordnung des sofortigen Vollzuges gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO - nach § 15 Versammlungsgesetz insbesondere die nachfolgenden Auflagen:

- Ziff. 4: ... „Transparente dürfen nicht zu „Rundum-Transparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.“ und „Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.“,
- Ziff. 5: „Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z.B. Halstuch über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht herein getragen).“,
- Ziff. 7: ... „Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist grundsätzlich nicht erlaubt.“ ...,
- Ziff. 9: ... „Das Fahrzeug ist zur Vermeidung von Personenschäden auf dem Zugweg durch zusätzliche Ordner abzusichern. ...“,
- Ziff. 10: ... „Es ist verboten, andere Personen oder Personengruppen zu beschimpfen, zu verleumden, böswillig verächtlich zu machen oder sonst zu beleidigen.“,
- Ziff. 14: ... „Die von Ihnen eingesetzten Ordner habe Sie um 13.45 Uhr am Sammel- / Aufstellungsort der Polizei vorzustellen und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ ...

Wie Sie ferner wussten, wurde Ihr Antrag, die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Auflagen Nr. 4, 5 und 7 des – i.Ü. aufgrund einer übereinstimmenden Erledigungserklärung bestandskräftigen – Bescheids der Stadt Karlsruhe vom 16.05.2007 wiederherzustellen, durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.05.2007 zum Aktenzeichen 3 K 1657/07 als unbegründet abgelehnt.

Den Ihnen als Versammlungsleiter auferlegten und vollziehbaren Auflagen Nr. 4, 5, 7, 9, 10 und 14 kamen Sie – wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen – nicht nach. Im Einzelnen kam es zu den nachfolgend aufgeführten Auflagenverstößen:

- Zu Ziff. 4 und 5 : Der zwischen den getragenen Transparenten erforderliche Mindestabstand von 1,50 m wurde – wie Sie wussten - nicht eingehalten; die Transparente wurden dergestalt zusammengehalten, dass der im vorderen Bereich des Aufzuges befindliche Personenabschnitt, der sog. „Schwarze Block“, rundum eingehüllt und faktisch verhüllt war. Teilweise wurde der Versuch unternommen, die Transparente miteinander zu verknoten. Bereits beim Formieren des Aufzuges und während des gesamten Aufzuges zog die Aufzugspitze auch im Seitenbereich die mitgeführten Transparente bis zum Nasenbereich hoch. In Kombination mit überwiegend einheitlich getragenen Sonnenbrillen und – zum Teil tief in den Gesichtsbereich hineingezogenen - Kapuzenpullovern wurde – wie Sie bereits zu Beginn des Aufzuges erkannten - auf diese Art die Feststellung der Identität einzelner Demonstrationsteilnehmer erschwert und verhindert. Obwohl Sie seitens der eingesetzten Polizeikräfte von Beginn an, insbesondere bereits um 15.06 Uhr, und im Verlauf des Einsatzes mehrfach auf diese Auflagenverstöße hingewiesen und um Unterbindung gebeten und aufgefordert wurden, wurden Sie nicht tätig und wirkten weder auf die Ordner noch auf Versammlungsteilnehmer ein. Vielmehr ignorierten Sie entsprechende Ansprachen der Polizei.

- Zu Ziff. 7: Im Bereich der Karlstraße hielt der Aufzug gegen 15.02 Uhr an und die Spitze des Versammlungsaufzuges, wiederum der sog. „Schwarze Block“, zählte im Wege eines „Countdowns“ von 10 auf 0 herunter und rannte bei 0 unvermittelt in Richtung der vor dem Aufzug befindlichen Polizeikräfte, wobei PHK Zimmer mit den an der Aufzugsspitze geführten Transparenten eingehüllt und von mehreren – bislang nicht identifizierten Personen – traktiert und geschlagen wurde. Obwohl Sie diese Vorgänge insbesondere aufgrund einer entsprechenden Lautsprecherdurchsage der Polizei erkannten und durch die Polizei auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen wurden, wirkten Sie weder auf die Ordner noch auf – die insbesondere gewalttätigen und bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewalttätigen - Versammlungsteilnehmer ein. Der Vorgang des Herunterzählens und anschließenden Rennens bis zum „Auflaufen“ auf die Polizeikette wiederholte sich sodann gegen 16.11 Uhr im Bereich der Putlitzstraße, gegen 16.21 Uhr im Bereich der Jollystraße, Ecke Klauprechtstraße, und gegen 16.54 Uhr im Bereich der Kaiserstraße, wobei im letztgenannten Fall die in der vordersten Reihe befindlichen Personen die Polizeibeamten gezielt tödlich angriffen und insbesondere auch mit mitgeführten Fahnenstangen nach den eingesetzten Beamten schlugen.

Jeweils im Anschluss an die geschilderten Vorgänge wurden Sie polizeiseitig auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen und – bis zuletzt erfolglos – zum Tätigwerden aufgefordert.

- Zu Ziff. 9: Wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen, wurde der im Rahmen des Aufzuges mitgeführte LKW mit Lautsprecheranlage nicht durch zusätzliche Ordner abgesichert.
- Zu Ziff. 10: Im Zeitraum zwischen 15.08 Uhr und 17.03 Uhr kam es durch – deutlich vernehmbare - Sprechchöre der Versammlungsteilnehmer in mindestens 8 Fällen zu Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten. Auch hier wirkten Sie – obwohl Sie bereits zu Beginn entsprechende Sprechchöre wahrnahmen – weder auf die Ordner noch auf Versammlungsteilnehmer zu einem Unterlassen ein.
- Ziff. 14: Obwohl Sie bereits um 13.41 Uhr durch die Polizeikräfte – wiederholt – auf die Erforderlichkeit von Ordnern hingewiesen wurden, stellten Sie dem Polizeiführer bis 14.15 Uhr keine Ordner vor, woraufhin Sie erneut und mehrfach aufgefordert wurden, Ordner zu bestellen. Erst gegen 14.30 Uhr stellten Sie den Polizeikräften 11 Ordner vor, die Sie zuvor aus dem anwesenden Personenkreis rekrutierten. Von diesen Personen musste ein von Ihnen benannter Ordner als ungeeignet abgelehnt werden. Die Ihnen auferlegte Einweisung und Belehrung der Ordner nahmen Sie – wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen - nicht in ausreichender Weise vor; Sie äußerten gegenüber den Ordnern – sinngemäß – lediglich, dass sie (die Ordner) wissen, was sie zu tun hätten. Auch wirkten Sie trotz Aufforderung durch den Polizeiführer während der Versammlung nicht auf die Ordner ein, um den Auflagen der Versammlungsbehörde nachzukommen.

Sie werden daher beschuldigt,

- in rechtlich einer Handlung - als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel in 6 tateinheitlichen Fällen Auflagen nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht nachgekommen zu sein,

strafbar als Vergehen nach §§ 25 Nr. 2, 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, 52 StGB.

Beweismittel:

A. Urkunden:

1. BZR (vor AS 1; 1 Eintragung),
2. Demonstrationsanmeldung vom 11.05.2007 (AS 3),
3. Vermerk zum Kooperationsgespräch vom 16.05.2007 (AS 5 f.),
4. Verfügung der Stadt Karlsruhe vom 16.05.2007 (AS 9 - 19),
5. Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18.05.2007 (AS 33 – 39),

B. Zeugen:

1. POK Chergui, z.I.ü. Polizeipräsidium Karlsruhe – BAO Einsatz Karlsruhe (AS 43 ff.),
2. PHK Nowotschin, z.I.ü. Polizeipräsidium Karlsruhe, Revierdienst Süd (AS 53 ff.),
3. PR Schrötel, z.I.ü. Polizeirevier Karlsruhe-Durlach (AS 61 f.),
4. Herr Tropf, z.I.ü. Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab / Aus- und Fortbildung (AS 65 f.),
5. PD Meyer, z.I.ü. Polizeipräsidium Karlsruhe, Revierdienst Süd (AS 71 ff.),
6. Ute Donisi, z.I.ü. Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, Allgemeines Polizeirecht (AS 5 f., 9 ff.),
7. Herr Wilken, ebd. (AS 5 f., 27 ff.),
8. KHK Bernius, z.I.ü. Polizeipräsidium Karlsruhe, Kriminalpolizei - Dez.1.4 – Staatsschutzdelikte.

C. Überführungsstücke / Augenscheinsobjekte:

1. 3 Dokumentations-CD`s (CD 1 – 3, vgl. Vermerk über die BEDO-Aufnahmen mit Auflistung, AS 43 ff.),
2. 1 CD Dokumentation - Zusammenfassung (vgl. AS 209, 247),
3. Lichtbilder (Lichtbildmappen 1 und 2 als Beiakten),

D. Beiakten:

1. Lichtbildmappen 1 und 2 mit Ausdrucken von Fotografien (jeweils als Datei auf CD 3 gespeichert),
2. Akten 3 K 1657/07 des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, beizuziehen dort,
3. Akten 503 Js 1601/07 der Staatsanwaltschaft Mannheim, beizuziehen dort.

Gegen Sie wird eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen verhängt.

Der Tagessatz wird auf 30,-- € festgesetzt.

Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 4.800,-- €.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.